

Stadt/Gemeinde
Stadt Blumberg

PLZ, Ort, Datum 78176 Blumberg, den 07.11.2019	
Telefon, Durchwahl (Nbst.) 07702/51-160	Telefax 51177
Sachbearbeiter/in Herr Veit	Zimmer-Nr.
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!) 632.6/MMü 58/2019	

**Bestätigung des Eingangs
der vollständigen Bauvorlagen
gemäß § 53 Abs. 3 LBO**

Baugrundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.) 78176 Blumberg, Tevesstraße 37		
Gemarkung Blumberg	Flur ./.	Flurstück(e) Nr. 998/6 + 2281/1
Bauvorhaben: Neubau Carport mit Geräteraum		


Sehr geehrter Herr Knauf,
Ihre nach dem Kenntnissgabeverfahren erforderlichen Unterlagen sind bei uns am

Datum 04.11.2019

 eingegangen.
Die Unterlagen sind jetzt vollständig im Sinne des § 1 Abs. 3 LBOVVO.
 ¹⁾ Die Bauvorlagen sowie evtl. Anträge nach § 51 Abs. 5 LBO haben wir an die zuständige Baurechtsbehörde weitergeleitet.

Bezeichnung und Anschrift der Behörde
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen

Hinweis
Mit der Ausführung des Vorhabens darf
2 Wochen nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn die Angrenzer schriftlich zugestimmt haben und diese Zustimmungserklärungen vorliegen (§ 59 Abs. 4 Nr. 1 LBO).
1 Monat nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Angrenzer nicht vorliegt (§ 59 Abs. 4 Nr. 2 LBO).
Bitte geben Sie bei Baubeginn an der Baustelle an: Die Bezeichnung des Vorhabens, den Namen und die Anschrift des Planverfassers und des Bauleiters sowie den Namen, die Anschrift und die Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten (grüner Punkt).
Mit den Bauarbeiten darf nur dann begonnen werden, wenn
bei Gebäuden bzw. Bauteilen, die von einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung betroffen sind, durch die Baurechtsbehörde dem Antrag entsprochen wurde,
der Baurechtsbehörde vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung eines Prüfsachverständigen vorgelegt wurde, sofern nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung erforderlich ist,
Grundriss und Höhenlage der Gebäude auf dem Baugrundstück von einem Sachverständigen festgelegt wurde, soweit nichts Anderes bestimmt ist,
dem Bezirksschornsteinfegermeister die technischen Angaben über die Feuerungsanlage vorgelegt wurden,
die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 (3) Denkmalschutzgesetz bzw. weitere Genehmigungen vorliegen, soweit diese erforderlich sind,
die Genehmigungen nach §§ 144, 169 (1) und 173 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen.

Unterschrift Uwe Veit, Stadtbaumeister 	Anlagen 1 Bauantrag im Kenntnissgabeverfahren	Blatt 1 blau = Bauherr Blatt 2 gelb = Planverfasser Blatt 3 rosa = z. d. A. Blatt 4 weiß = Baurechtsbehörde Blatt 5 altgold = Finanzamt Blatt 6 grün = Berufsgenossensch.
--	---	--

¹⁾ soweit die Gemeinde nicht Baurechtsbehörde ist